

## Mitteilung an alle Mitgliedsvereine zum Thema Künstlersozialkasse (KSK)

Bis zum 31.12.2020 waren die Vereine des BVBW in der KSK-Ausgleichsvereinigung (AV) der BDMV Mitglied. Durch einen pauschalen Jahresbeitrag von 30,-- € waren die Vereine von einer KSK-Meldung und KSK-Gebühr grundsätzlich befreit.

Leider hat die KSK diese Ausgleichsvereinigung einseitig zum 30.12.2020 gekündigt.

Somit trat ab 01.01.2021 für unsere Mitgliedsvereine eine Melde- und Abgabepflicht unter bestimmten Voraussetzungen ein.

Aufgrund dieser Situation hat sich der BVBW nun in den letzten 3 Jahren ernsthaft und mit Nachdruck darum bemüht, für den BVBW eine eigene Ausgleichsvereinigung zu gründen um unsere Vereine zu entlasten.

Hierfür bedurfte es einer sog. Gründungserhebung für eine Ausgleichsvereinigung, an welcher sich von der KSK ausgesuchten Vereine, beteiligt haben. Diese Gründungserhebung ist nun seit Beginn diesen Jahres abgeschlossen und die KSK hat eine Berechnung eines möglichen Beitrags für eine mögliche AV durchgeführt.

Nachdem die KSK bereits vor über einem Jahr einen Jahresbeitrag für die AV von über 200,-- € pro Verein angedeutet hatte, hofften wir, dass durch die Gründungserhebung und im Verhandlungsweg ein deutlich niedrigerer Jahresbeitrag pro Verein zustande kommt.

Zwischenzeitlich ist die Berechnung der KSK und die darauffolgenden Verhandlungen abgeschlossen.

In einem Verhandlungsgespräch am 14.04.2023 unterbreitete die KSK dann nachfolgende Finanzierung einer Ausgleichsvereinigung:

Unter Berücksichtigung des Abgabensatzes von derzeit 4,2 % für das Jahr 2022 kämen wir bei der Gründung einer AV auf eine Vereinsumlage von jährlich 185,11 € pro Verein

Zu berücksichtigen ist jedoch, dass der KSK-Abgabensatz für das Jahr 2023 voraussichtlich auf 5 % steigt und noch weiter steigen kann. Für das Jahr 2023 ergäbe sich dann ein Jahresbeitrag von 220,38 € bei stabilen Mitgliedszahlen.

Der Landesvorstand hat sich in seiner Sitzung am 22.04.2023 ausgiebig mit dem Thema Künstlersozialkasse, Gründung einer Ausgleichsvereinigung befasst.

Unter Berücksichtigung unserer Vereinsstruktur, wonach ca. 45 % unserer Vereine **gar nicht** und der Rest der Verein **unter Umständen nicht** abgabepflichtig sind, siehe beiliegende Beschreibung der KSK, halten wir es nicht für sinnvoll und vertretbar unter diesen Umständen eine AV für den BVBW zu gründen.

Dementsprechend unterliegen betroffene Mitgliedsvereine seit dem **01.01.2021 bis auf weiteres** der Melde- und Abgabepflicht an die KSK.

Von Seiten der KSK wurde die Bereitschaft signalisiert, nach dem Jahr 2025 eine erneute Prüfung der Gründung einer Ausgleichsvereinigung durchzuführen, sollten Zahlen vorliegen, welche eine günstigere Einschätzung denkbar machen.

Von Seiten des BVBW werden nach Bedarf weitere Schulungen zum Umgang mit der KSK angeboten.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Dominik Holz, 07153 928 16 10, [holz@blasmusikverband-bw.de](mailto:holz@blasmusikverband-bw.de) auf unserer Geschäftsstelle im Musikzentrum Baden-Württemberg.